



Proposal COM (2018) 368 final (Control Regulation)

Maßnahmen in Bezug auf die spezifische Berücksichtigung von Schiffen, die in der Aquakultur verwendet werden, der Rückverfolgbarkeit von Aquakulturerzeugnissen und Muschelfang in der Freizeit.

Recommendation – March 2019

Stellungnahme zum Vorschlag der Europäischen Kommission

COM (2018) 368 final zu einer

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

Ergänzung zur Verordnung (EC) Nr. 1224/2009 des Rates und Ergänzung zur Verordnung (EC) Nr. 768/2005, (EC) Nr. 1967/2006, (EC) Nr. 1005/2008 des Rates und Verordnung (EU) Nr. 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf Fischereikontrolle

Maßnahmen in Bezug auf die spezifische Berücksichtigung von Schiffen, die in der Aquakultur verwendet werden, der Rückverfolgbarkeit von Aquakulturerzeugnissen und Muschelfang in der Freizeit.

Rechtsgrundlage Verfahren	Art. 44 der Verordnung (EU) N. 1380/2013 2 b (Initiative zur EG)
Referenzen / Dokumente CELEX Hauptdokument Andere ID	Europäische Kommission, 2016. Niederländische Leitlinie zu Tetrodotoxin in lebenden Muscheln 2016/175/NL
Verantwortliche Arbeitsgruppe Berichterstattender Interne Rechtsgrundlage Interne ID	Arbeitsgruppe Schalentiere Bruno Guillaumie Art. 3 der AAC-Statuten und Art. 6 der MAC-Statuten 2017/002
AG-Sitzungen / Schriftliche Beratungstermine <ul style="list-style-type: none">• SWG-Sitzung, 03.10.2018• HWG schriftlicher Beratungstermin, 07.11.2018• Rundschreiben, Endgültige Fassung, 28.11.2018	Version / Revision Präsentation des Branchengutachtens Erster Entwurf Stellungnahme V1 Rev0 V1Rev1 vereinbart am 14.12.2018
EXCOM-Sitzungen <ul style="list-style-type: none">• AAC zirkuliert am 14.12.2018	Verabschiedet am 27.03.2019
Mitteilungen EC – GD MARE PE – Berichterstatterin, MP Isabelle Thomas MS - Fischereiverantwortliche auf Ratsebene	[29.03.2019] [29.03.2019] [29.03.2019]
Nachbereitung und erhaltene Kommentare	





Inhaltsverzeichnis

1	Begründung	5
2	Ergänzungsvorschläge	7
3	Abweichende Meinung	9
4	Anhang: Muschelerzeugnisse als Lebensmittelerzeugnisse tierischen Ursprungs	11
4.1	RÜCKVERFOLGBARKEIT VON BVM	11
4.2	GESUNDHEITSGENEHMIGUNG	12
4.3	IMPORT UND EXPORT: RÜCKVERFOLGBARKEITSBEDINGUNGEN	12

1 Begründung

Die Definition von Fischereifahrzeugen und das Prinzip der Registrierung dieser Fahrzeuge in nationalen Akten, die auf europäischer Ebene in dem entsprechenden Gemeinschaftsregister konsolidiert sind, besteht seit der Verabschiedung der Verordnung 2371/2002 (Artikel 3 und 15) am 20. Dezember 2002. Im Jahr 2004 legte eine Kommissionsvorschrift die Funktion des gemeinschaftlichen Fischereifahrzeugregisters fest (Verordnung (EC) Nr. 26/2004 vom 30.12.2003). Im Rahmen der Verordnung 1380/2013 vom 11.12.2013 ändert sich die Verordnung von 2002, und es werden die in den Artikeln 4 (Definition) und 24 (Dossier) dargelegten Grundsätze aufgenommen. Schließlich wird im Rahmen der Durchführungsverordnung (EU) 2017/218 vom 6. Februar 2017 die Verordnung von 2013 geändert, indem der Begriff „Aquakulturschiff“ in Artikel 2 (d) festgelegt wird, um in Artikel 3 eine Ausnahmeregelung für die Registrierung einzuführen.

Der Vorschlag zur Überarbeitung dieser Verordnung liegt gegenwärtig im Rahmen des endgültigen Kommissionsvorschlag CM (2018) 368 dem Rate und dem Parlament vor. Das Konzept der Fangfahrzeuge wird hinzugefügt (Artikel 1 (k) Nummer 34), und eine Reihe von Ausnahmeregelungen für Fischereifahrzeuge mit einer Länge von weniger als 15 bzw. 12 Metern werden aufgehoben, so dass neue Bestimmungen für diesen Schiffstyp obligatorisch sind. Die überwiegende Mehrzahl der Arbeitsschiffe in der Aquakultur mit einer Länge von weniger als 15 Metern wären von diesen Ausnahmen betroffen. Die Aufhebung der Ausnahmeregelungen ist erforderlich, um eine Definition für Aquakulturschiffe zu finden, deren einziger Zweck es ist, Personal, Tierbestände oder Arbeitsgeräte sowie gezüchtete Erzeugnisse und angebaute Produkte bis zur Ernte zu befördern, sofern sie privates Eigentum des Betreibers, der natürlichen oder juristischen Person sind und bleiben, und sofern deren Vermehrung kontrolliert wird. Daher ist es nicht notwendig, den Schutz einer gemeinsamen natürlich vorkommenden Ressource seitens der Fischerei- und Fangschiffe zu überwachen, wenn diese von der Aufzucht bis zur Ernte diese in einer kontrollierten Umgebung züchten, und das mit den privaten Mitteln des Eigentümers. Es ist daher erforderlich, eine Definition der Aquakulturschiffe in die CFP-Verordnung Nr. 1380/2013 aufzunehmen, statt in Verordnung Nr. 1442/2009, in der nur Teile der gemeinschaftlichen Fischereipolitik geregelt werden. Auf diese Weise kann eine Unterscheidung gewährleistet werden, und die Verwaltung der Aquakulturschiffe erfolgt separat von den Fischereifahrzeugen.

Die neuen Bestimmungen infolge der Änderung der Verordnung Nr. 1224/2009 gelten daher nicht für Aquakulturschiffe. Da bestimmte Fahrzeuge sowohl für die Fischerei als auch für die Aufzucht verwendet werden, müssen in diesem Fall die strengsten Regeln gelten, nämlich die für Fischereifahrzeuge. Außerdem müssen diese Fahrzeuge registriert werden, um einerseits deren Möglichkeiten einer Aufzucht in Erfahrung zu bringen, und um andererseits im Rahmen von noch festzulegenden Bedingungen eine geänderte Nutzung dieser Fahrzeuge zu ermöglichen. Tatsächlich können bestimmte Fischereifahrzeuge aufgrund ihrer Form oder der Art der praktizierten Zuchtaktivitäten zu Zuchtschiffen, oder umgekehrt, beispielsweise zu Baggerschiffe umgerüstet werden.

Eine kurze Umfrage unter den AAC-Mitgliedern ermöglicht die Schätzung der Flotte von Zuchtschiffen zu Informationszwecken wie folgt:

Mitgliedsstaat	Anzahl der Schiffe	Bemerkungen
Frankreich	5.924	Und rund 6.000 Beiboote
Spanien	4.613	3 .37 Flöße + 1.276 Schiffe, und rund 2 000 Beiboote
Italien	3.000	1000 < 10 m ; 10 m < 2.000 <22 m
Niederlande	82	
Irland	74	
GESAMT „Schalentiere“	13.693	8.000 Beiboote
Kroatien	6	
Finnland	11	
Frankreich	30	
Deutschland	3	
Griechenland	1	
Irland	111	
Italien		
Rumänien		Etwa 1.500 in Fischzuchtteichen verwendete Beiboote (Schätzung, da keine Verpflichtung zur Registrierung von Schiffen mit einer Länge unter 8 m besteht)
Spanien	100	
Niederlande	112	
Vereinigtes Königreich	3	
[...]		
GESAMT „Flossenfisch“	377	1.500 Beiboote
GESAMT „Aquakultur“	14.070	9.500 Beiboote

Darüber hinaus stimmt der AAC zu, dass es wichtig ist, die Chargen von Aquakulturerzeugnissen auf dem EU-Markt und die Importe aus Drittländern zu definieren und festzulegen. Der AAC ist der Ansicht, dass die bereits im Lebensmittelgesetz von 2002 und dem „Hygienepaket“ von 2004 in Kraft befindlichen Bestimmungen, insbesondere jene in Bezug auf Lebensmittel tierischen Ursprungs, in dieser Hinsicht ausreichend sind. Die in Artikel 58 (5) (a) und (b) genannten Konzepte zur Rückverfolgbarkeit und Zulassung lebender Meeresressourcen sowie die in Artikel 56a (6) genannten Konzepte zu den Besonderheiten importierter Meeresprodukte sollten daher spezifizieren, dass für Aquakulturerzeugnisse die einschlägigen Bestimmungen gelten, die im Anhang dieser Empfehlung ausführlich analysiert werden.

Weiterhin begrüßt der AAC die Idee, Bedingungen zur Registrierung und Anmeldung von Freizeit-Anglern in Artikel 55 festzulegen, besonders für diejenigen, die Schalentiere vor den Küsten der Europäischen Union sammeln. Tatsächlich üben diese an einigen Orten hohen Druck auf die Wildbestände aus. Bei diesen Beständen handelt es sich um brütende Alttiere, welche auf offener See Gameten absondern. Es sind die reichlich vorhandenen Larven, die aus der Kreuzung dieser Gameten hervorgehen und von Muschelzüchtern gefangen werden, um gezüchtet zu werden. Daher ist es wichtig, die Höhe der Freizeitfänge an den Muschelbeständen unserer Küsten zu ermitteln. Der AAC ist der Meinung, dass Freizeit-Angler wilder Schalentiere sich zusätzlich in repräsentativen Strukturen organisiert und gemeldet sein sollten, damit sie in

einen Konsensdialog einbezogen werden können. Diese Strukturen sollte im Rahmen professioneller Organisationen der Fischerei und Aquakultur gewährleistet werden. Der AAC ist außerdem der Ansicht, dass die Mitgliedsstaaten eine freiwillige Gebühr erheben sollten, selbst wenn diese nur einen symbolischen Wert hat. Ein Teil dieser Gebühr sollte für die Überwachung, Untersuchung und Kontrolle wilder Muschelbänke verwendet werden, auch wenn diese Aufgaben von professionellen Fischerei- oder Aquakulturorganisationen durchgeführt werden. Eine zweite Vorschrift sollte die Umsetzung dieser Hauptgrundsätze festlegen. Zur Veranschaulichung: In Frankreich laufen derzeit einige Studien zu Freizeitanglern, die vom IFOP und dem LIFE-Programm finanziert werden. Die erste Studie des französischen Ministeriums für Seefischerei und Aquakultur, des Forschungsinstituts IFREMER und einer BVA-Umfrage aus dem Jahr 2009 ergab einen durchschnittlichen Anteil von 5,1 % der Bevölkerung über 15 Jahre im französischen Mutterland und 8,47 % in den französischen Überseegebieten. Die Anzahl der Freizeitfischer wird daher in dieser Untersuchung auf 2,450 Millionen im französischen Mutterland und 135.000 in den Überseegebieten geschätzt - insgesamt 2,585 Millionen Menschen bei einem geschätzten Fang von 15.000 t Muscheln. Seither wurden die Arbeits- und Felduntersuchungen durch ein starkes Netzwerk von Experten fortgesetzt. Die Ergebnisse und Empfehlungen finden Sie auf der folgenden Website: <http://www.pecheapied-loisir.fr/>

2 Ergänzungsvorschläge

Aquakulturschiff der Union: ein Aquakulturschiff, das unter der Flagge eines Mitgliedsstaats fährt und in der Union registriert ist

Der AAC schlägt vor, einen Artikel 4bis durch die Aufnahme der folgenden sechs Absätze in Artikel 24 der Verordnung 1380/2013 hinzuzufügen:

- 1. Die Mitgliedsstaaten müssen Informationen zum Eigentum und den Merkmalen der Fahrzeuge, der Ausstattung und den Aktivitäten der unter der Flagge der EU fahrenden Fahrzeuge aufzeichnen, was für die Umsetzung der in dieser Vorschrift vorgesehenen Maßnahmen notwendig ist.*
- 2. Die Mitgliedsstaaten legen der Kommission die in Absatz 1 genannten Informationen vor.*
- 3. Die Kommission unterhält ein Register der EU-Aquakulturflotte, indem die Informationen enthalten sind, die Sie entsprechend 2 erfasst.*
- 4. Die Kommission erlässt Vorschriften zur Durchführung, in denen die technischen Betriebsanforderungen für die Aufzeichnung, das Format und die Übermittlungsmethoden der in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Informationen*

festgelegt werden. Diese Durchführungsrechtsakte werden in Übereinstimmung mit den in Artikel 47 (2) genannten Untersuchungsverfahren erlassen.

- 5. Im Rahmen dieser Registrierung werden gemischte Aquakulturschiffe von der Kommission als Fischereifahrzeuge in Betracht gezogen, welche den selben Anforderungen entsprechen.*
 - 6. Die Kommission ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um die Aufzeichnungen über Fangschiffe, Aquakulturschiffe und gemischte Aquakulturschiffe zu ermöglichen, und um eine Kommunikation zu ermöglichen, mit der die Änderung eines Schiffsstatus erleichtert und aufgezeichnet werden kann.*
-

Der AAC schlägt vor, eine Ausnahme für Aquakulturschiffe von den Verpflichtungen in die Verordnung 1224/2009 aufzunehmen, die Fischereifahrzeugen in den Artikeln 9, 9a, 10, 12, 14, 15 und 15a auferlegt wurden, die am Ende von Artikel 24a eingefügt wurden:

-
- 7. Aquakulturschiffe fallen nicht unter den Geltungsbereich der Artikel 9, 9a, 10, 12, 14, 15 und 15a.*
-

Es wird vorgeschlagen, in selben Text eine Ausnahme zu Artikel 56a (6) einzufügen

-
- 6. Dieser Artikel gilt nur für Fischereierzeugnisse, die unter Kapitel 3 und die Positionen 1604 und 1605 des Kapitels 16 der Kombinierten Nomenklatur gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates fallen. Aquakulturerzeugnisse erfüllen die Bestimmungen der Artikel 11 und 12 der Verordnung (CE) Nr. 854/2004.*
-

Es wird vorgeschlagen, eine Ausnahme in Artikel 58 (5) (a) aufzunehmen:

-
- 5 a) Angaben zu den Partien der Fischereierzeugnisse, mit Ausnahme der in die Europäische Union eingeführten Erzeugnisse, umfassen die Angaben gemäß Absatz 2: [Liste ohne Änderungen] Angaben zu Aquakulturerzeugnissen müssen die Bestimmungen von Artikel 18 der Verordnung (CE) Nr. 178/2002 und Anhängen II und III der Verordnung (CE) Nr. 853/2004 erfüllen.*
-

Es wird vorgeschlagen, eine Ausnahme in Artikel 58 (5) (b) aufzunehmen:

5 b) Die eindeutige(n) Fangreisekennnummer(n) gemäß Artikel 14 (2)(a) aller im Los enthaltenen Fischereierzeugnisse. Die Registriernummer der in Artikel 4 und Abs. 3 bis 7 des Kapitels I Abschnitt VII (Anhang III) der Verordnung (CE) 853/2004 genannten Aquakulturproduktionseinheit muss angegeben werden.

Es wird vorgeschlagen, Artikel 55 (Freizeitfischen) durch die Aufnahme von zwei neuen Absätzen 3 und 4 zu ergänzen, wobei die folgenden neu nummeriert werden:

3 Die in Abs. 1 und 2 genannte Registrierung oder Lizenzierung ist möglicherweise gebührenpflichtig. Die gesamte oder ein Teil der Gebühr sollte an von den Mitgliedsstaaten anerkannte professionelle Organisationen zum Zwecke der Verwaltung und Kontrolle der Erzeugnisse aus der Freizeitfischerei oder Ressourcen, insbesondere natürlicher Muschelbänke, verteilt werden.

4 Die in Abs. 1 und 2 genannten, an der Freizeitfischerei beteiligten natürlichen und juristischen Personen sollten dazu aufgefordert werden, sich auf freiwilliger Basis in einer Gruppe zu organisieren, die von den zuständigen Behörden der Mitgliedsländer anerkannt werden sollten.

3 Abweichende Meinung

VON 20 % DES EXEKUTIVAUSSCHUSSES DES BERATENDEN AUSSCHUSSES FÜR AQUAKULTUR ZUM AUSDRUCK GEBRACHT

In der Definition der Europäischen Kommission für „Fangschiffe“ sind „Aquakultur-Arbeitsschiffe“ ausdrücklich nicht enthalten. Daher sehen wir keinen Grund für weitere Vorschläge in dieser Angelegenheit, auch nicht für „Ausnahmen“. Es ist jedoch wichtig, dass im Falle der Nutzung eines Aquakultur-Arbeitsschiffes als Fangschiff, die Definition „Fangschiff“ sowie alle anderen Regeln angewandt werden.

Wir unterstützen den Ruf nach einer Registrierung aller aktiven Schiffe in europäischen Gewässern und deren Zweck. Daher sollten alle Aquakultur-Arbeitsschiffe, sowie Schiffe, die für Freizeit Zwecke genutzt werden auch registriert werden.

Wir unterstützen die Forderung, die Aktivitäten der Freizeitfischerei zu überwachen, sowie die Auswirkungen auf die Population von Schalentieren zu untersuchen und zu begreifen. Wir stimmen jedoch nicht der Erhebung einer Gebühr innerhalb der Kontrollvorschrift zu, da wir nicht der Ansicht sind, dass dies zweckmäßig ist. Weiterhin sind wir der Meinung, dass nicht die EU selbst, sondern ihre Mitgliedsstaaten das

Recht haben sollten, eine Gebühr für den Aufbau und die Umsetzung der Vorschriften für Sportfischereilizenzen zu erheben.

Die EU lenkt zwar, wie sich Freizeitfischerverbände selbst organisieren können, aber es ist nicht deren Aufgabe, den Bürgern eine Selbstorganisation vorzuschreiben. Dennoch kann die EU Bürgerinitiativen bei der Selbstorganisation unterstützen. Für die Kontrolle der Freizeitaktivitäten sind die Mitgliedstaaten dafür verantwortlich, dass die Bürger die Vorschriften einhalten.

Wir sind uns des Problems bewusst, dass Produkte aus der Aquakultur direkt an Kunden verkauft werden können, falls diese Produkte in bestimmten Losgrößen vertrieben werden. Wir sind jedoch der Meinung, dass diese Regel, wenn sie für die Fischerei festgelegt wird, auch für die Aquakultur gelten sollte. Wenn eine Regel in Bezug auf Losgrößen geändert oder komplett gestrichen wird, würden wir vorschlagen, dies auch für die Kontrolle von in Verkehr gebrachten Produkten vorzusehen, die direkt an den Verbraucher verkauft werden sollen.

Wir stimmen den Ausnahmen bezüglich der Rückverfolgbarkeit von Aquakulturerzeugnissen aus der Europäischen Union nicht zu und sind der Meinung, dass diese Regeln für Aquakulturerzeugnisse unabhängig davon gelten sollten, ob diese Produkte in Losgrößen verkauft werden oder nicht.

4 Anhang: Muschelerzeugnisse als Lebensmittelzeugnisse tierischen Ursprungs

Hygienische Zulassung von Anbietern, Rückverfolgbarkeit von Zuchtpartien sowie Import- oder Exportprodukten

4.1 RÜCKVERFOLGBARKEIT VON BVM

Die **Rückverfolgbarkeit** für BVM ist in Artikel 3 der Verordnung (EC) Nr. 178/2002 geregelt. BVM erfüllen die Definition von Lebensmitteln (Artikel 2). Artikel 18 enthält die allgemeinen Grundsätze der Rückverfolgbarkeit, die in Anhang II (Abschnitt I) und Anhang III (Abschnitt VII) der Verordnung (EC) Nr. 853/2004 weiter ausgeführt werden.

Abs. 3 bis 7 des Kapitel I Abschnitt VII (Anhang III) der Verordnung (EC) Nr. 853/2004 legt die Dokumentationsanforderungen für die Übertragung von Partien von Schalentieren zwischen den verschiedenen Akteuren des Schalentierlebensmittelsektors dar: Erstellung eines **Registrierungsdokuments** mit unterschiedlichen Informationen je nach Versandziel der Muscheln.

Das Konzept der **Identifizierung/Kennzeichnung** von zum Verkauf angebotenen Produkten ist in Anhang II Abschnitt I (Verordnung (EC) Nr. 853/2004) und in Anhang III Abschnitt VII Kapitel VII beschrieben. Um zu erfahren, welche Informationen auf einem Versandetikett vorhanden sein müssen, müssen Sie mehrere Vorschriften zu Rate ziehen (siehe Abbildung unten).

The diagram shows a blue rectangular label with the following text and callouts:

- (1) { Entreprise X
Code postal + Ville
Tél: ... Fax: ... Mail: ...
- (12) 2 douzaine n°3
- (6) { FR
XX-YYY-ZZZ
CE
- (7) { HUÎTRES CREUSES
Crassostrea Gigas OYG (8)
- Coquillage élevé (2) en France (3)
zone de production plus précise (5)
- (9) { Date de conditionnement:
jour/mois/année
- (4) { Poids net : ...kg
... pièces minimum
- (10) { Ces coquillages doivent être
vivants au moment de l'achat
- Date d'expédition: jour/mois/année
- (11) { Lot : XX.YYY.ZZZ.H

1. Règ. (CE) n°1224-2009 art.58 §5 f)
2. Règ. (UE) n°1379-2013 art.35 §1 b)
3. Règ. (UE) n°1379-2013 art.35 §1 c) et art. 38 §1 c)
4. Règ. (CE) n°1224-2009 art. 58 §5 e)
5. Règ. (UE) n°1379-2013 art. 38 §2
5 Prime.
6. Numéro d'agrément sanitaire

7. Règ. (UE) n°1379-2013 art.35 §1 a) + Règ., (CE) n°853/2004
8. Règ. (CE) n°1224-2009 art.58 §5 c)
9. Règ. (CE) n°1224-2009 art.58 §5 d)
10. Règ. (UE) n°1379-2013 art.35 §1 e) + Règ. (CE) n°853/2004 chap,
VII section VII de l'annexe III
11. Traçabilité interne
12. Accords interprofessionnels dénomination

Diese Arbeit fasst alle Informationen zur BVM-Kennzeichnung zusammen. Der Begriff der Charge ist nicht festgelegt. Die Rückverfolgbarkeit wird von den einzelnen Unternehmen festgelegt, daher ist die Definition von „Charge“ und „Chargennummer“ in den Vorschriften nicht enthalten.

4.2 GESUNDHEITSGENEHMIGUNG

Gemäß Artikel 4 der Verordnung (EC) Nr. 853/2004 dürfen die Betriebe, die Erzeugnisse tierischen Ursprungs handhaben, die den Anforderungen des Anhangs III der genannten Verordnung unterliegen, nur dann arbeiten, wenn die zuständige Behörde ihnen eine Gesundheitsgenehmigung gemäß der Verordnung (EC) Nr. 854/2004 vorlegt. Daher wird den Reinigungs- und Versandzentren eine sanitäre Genehmigung erteilt, wenn sie die Anforderungen der genannten Vorschriften und des Anhangs II Abschnitt VII der Verordnung Nr. 853/2004 erfüllen.

Es ist zu beachten, dass Betriebe, die nur Primärproduktionstätigkeiten (...), die Lagerung von Erzeugnissen, für die keine Temperaturregelung erforderlich ist (...), und / oder Einzelhandelsverkäufe, für die diese Verordnung nicht gilt, gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. Artikel 1 (5) (b) keine Gesundheitsgenehmigung benötigen.

4.3 IMPORT UND EXPORT: RÜCKVERFOLGBARKEITSBEDINGUNGEN

Die Bedingungen für die **Rückverfolgbarkeit von importierten BVM** mit außereuropäischem Ursprung werden in Artikel 6 der Verordnung 853/2004 zusammengefasst. Insbesondere können Importe nur dann erfolgen, wenn sie die folgenden Anforderungen erfüllen:

- Das Versanddrittland wird in einer gemäß Artikel 11 der Verordnung (EC) Nr. 854/2004 erstellten Liste von Drittländern aufgeführt, aus denen die Einfuhr dieses Erzeugnisses zugelassen ist;
- Dies gilt auch für das Unternehmen, von dem das Erzeugnis versandt wurde, oder das es in Empfang genommen oder hergestellt hat (Artikel 12 der Verordnung Nr. 854/2004);
- Ebenso für die Produktionsfläche, in dem das BVM seinen Ursprung hat (Artikel 13 der Verordnung 854/2004);
- Das Erzeugnis erfüllt die Anforderungen von Artikel 5 der Verordnung Nr. 853/2004 bezüglich der Gesundheit und Kennzeichnung, den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 und den gemäß den EU-Rechtsvorschriften zur Kontrolle der Einfuhr von Erzeugnissen tierischen Ursprungs definierten Importbedingungen;
- Laut Artikel 14 der Verordnung (EC) Nr. 854/2004 sind bestimmte Zertifikate und andere Dokumente erforderlich.

Artikel 12 der Verordnung Nr. 178/2002 legt die allgemeinen Grundsätze für den **Export von Lebensmitteln** aus der Europäischen Union fest. Exportierte oder wiederausgeführte Lebensmittel müssen den geltenden Vorschriften des Lebensmittelrechts entsprechen, sofern die Behörden des Einfuhrlandes oder die im Einfuhrland geltenden Gesetze, Verordnungen, Normen, Verhaltensregeln und sonstigen Gesetzgebungs- und Verwaltungsverfahren nichts anderes vorsehen. Dadurch werden Rückverfolgbarkeitsbedingungen für

ausgeführte Produkte zwischen der EU und dem Ausfuhrland festgelegt. Die Anforderungen sind je nach Land unterschiedlich.



Beirat für Aquakultur (AAC)

Rue de l'Industrie, 11
1000 Brüssel, Belgien

Tel: +32 (0) 2 720 00 73

E-mail: secretariat@aac-europe.org

Twitter: @aac_europe

www.aac-europe.org